

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 14. Oktober 1991

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen am 21. Dezember 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 08. Dezember 2003 – Anlage zu § 26 Abs. 1 der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird durch das Gebührenverzeichnis vom 21. Dezember 2020, welches Bestandteil dieser Änderungssatzung ist, ersetzt.

– Gebührenverzeichnis vom 21. Dezember 2020 –

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Verwaltungsgebühren	
	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00
2	Bestattungsgebühren	
2.1	Herstellung (Öffnen und Schließen) einer Grabstätte einschließlich Lagerung des überschüssigen Aushubmaterials	
2.1.1	bei Verstorbenen ab 10 Jahren	518,00
2.1.2	bei Verstorbenen unter 10 Jahren	280,00
2.1.3	bei Totgeburten	280,00
2.2	Zuschlag für Tieferlegung	214,20
2.3	Urnengrab öffnen, Beisetzung der Urne und Grab schließen	238,00
2.4	Bestattung	
2.4.1	Vorbereitung, Leitung und Durchführung einer Trauerfeier	142,80
2.4.2	Stellung von Trägern (falls nicht anderweitig vorhanden)	142,80
2.5	Ausgraben und Umbetten	
2.5.1	von Leichen oder Gebeinen vor Ablauf von 15 Jahren Ruhezeit	976,00
2.5.2	von Leichen oder Gebeinen nach Ablauf von 15 Jahren	893,00
2.5.3	von Urnen	441,00
3	Sonstige Benutzungsgebühren	
3.1	Überlassung eines Reihengrabes	
3.1.1	für Verstorbene ab 10 Jahren	700,00

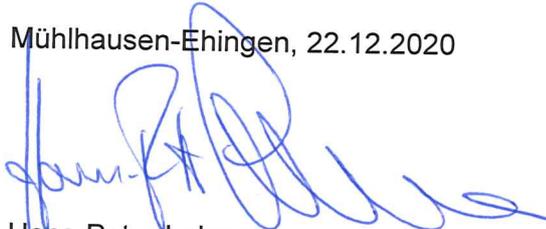
3.1.2 für Verstorbene unter 10 Jahren	200,00
3.2 Überlassung eines Urnenreihengrabes	350,00
3.3 Überlassung eines Urnenreihengrabs in der Urnenwandanlage	850,00
3.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.4.1 Doppelwahlgrab	1.800,00
3.4.2 jede weitere Belegung zusätzlich	900,00
3.4.3 Urnenwahlgrab	550,00
3.4.4 jede weitere Belegung zusätzlich	275,00
3.4.5 erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
3.4.5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode (wie 3.4.1-3.4.4)	
3.4.5.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer, angefangene Jahre werden voll gerechnet	
3.5 Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof im Ortsteil Ehingen	120,00
3.6 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 3 zu den o.g. Gebühren Nr. 3.1 bis 3.5	50%

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gebührenverzeichnis vom 08. Dezember 2003 – Anlage zu § 26 Abs. 1 der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 14. Oktober 1991) – außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen-Ehingen, 22.12.2020


Hans-Peter Lehmann
Bürgermeister

